

Rechtsinformation über die Veranstaltungen öffentlicher Vergnügungen

Anzeigepflicht

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

Eine Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Beispiele für Vergnügungen in diesem Sinne sind Ausstellungen, Feuerwerke, Filmvorführungen, Konzerte, Modevorführungen, musikalische Darbietungen, Theatervorführungen, Volksfeste, Stadelfeste, Tanzveranstaltungen, Zirkus usw.

Sportliche (auch motorsportliche) Veranstaltungen sind keine Vergnügungen, wenn sie allein der sportlichen Ertüchtigung der Teilnehmenden dienen. Etwas anderes gilt dann, wenn es dem Veranstalter wesentlich auch auf die Zuschauer ankommt. Eine Vergnügung liegt demnach dann vor, wenn ein Veranstalter die Versammlung öffentlich ankündigt, Zuschauer einlädt, Einrichtungen für sie bereitstellt oder von ihnen Eintritt verlangt.

Erlaubnispflicht

Eine öffentliche Vergnügung bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die erforderliche Anzeige nicht fristgerecht erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Entscheidend ist somit nicht, mit wievielen Besuchern der Veranstalter rechnen muß, sondern, welche Zuschauerzahl er aufgrund der Räumlichkeiten und der Sicherheitsanforderungen zulassen will bzw. kann.

Sollen mehr als 1000 Besucher zugelassen werden, spricht man von einer Großveranstaltung.

Rechtsfolgen der Unterlassung:

Wird die Anzeige unterlassen oder die Erlaubnis nicht eingeholt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Zu ahnden sind vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten.

Zuständigkeit:

Für die Entgegennahme der Anzeige und auch für die Erlaubnis für Großveranstaltungen sind die Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften) zuständig. Für motorsportliche Veranstaltungen liegt dagegen die Zuständigkeit beim Landratsamt Weilheim-Schongau. Findet die motorsportliche Veranstaltung ausschließlieh auf öffentlichen Straßen statt, ist die Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt zuständig.

Veranstaltungsaufgaben:

Die Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Vergnügung ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Besteht für eine Veranstaltung keine Erlaubnispflicht, sondern – wie bereits ausgeführt – nur die Anzeigepflicht, so können die Gemeinden (bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt) zum Schutz der vorgenannten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen (also auch solche, die nicht öffentlich sind) treffen. Reichen entsprechende Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, so kann die Gemeinde die Veranstaltung untersagen.

Verfahren bei der Gemeinde:

Das Gefährdungspotential öffentlicher Veranstaltungen kann je nach der Art der Veranstaltung erheblich sein. Die zentrale Bestimmung des Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) weist die grundsätzliche Verantwortung der Gemeinde als Sicherheitsbehörde zu. Die Gemeinde wird deshalb ein Koordinierungsgespräch durchführen, an welchem folgende Behörden und Dienststellen teilnehmen sollten:

- Polizeiinspektion
- Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr
- Vertreter der Sanitätsorganisation
- Geschäftsführer des Rettungszweckverbandes (bei besonders großen Besucherzahlen)

- Vom Landratsamt(je nach Lage):

Verkehrsreferat, Bauamt (fliegende Bauten und baulicher Brandschutz), Naturschutz (bei Veranstaltungen im Freien), Immissionsschutz (Lärmbeeinträchtigung der Nachbarschaft), Veterinäramt/Lebensmittelüberwachung, Amt für Jugend und Familie (Jugendschutz), Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Sg. 30).

In diesem Koordinierungsgespräch soll abgeklärt werden, ob und gegebenenfalls welche Anordnungen gegenüber dem Veranstalter veranlaßt sind. Zweckmäßig ist es, den Veranstalter zu diesem Koordinierungsgespräch mit einzuladen.

Dabei sind folgende Fragen von Bedeutung:

- Zuverlässigkeit des Veranstalters
Eignung des Veranstaltungsortes für einen störungsfreien, geordneten Verlauf
- Veranstaltungsbezogene, zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Veranstaltung, insbesondere Bekanntgabe von Programm und Ablauf, Benennung zur Veranstaltung nicht zugelassener Personen (z.B. Minderjährige), An- und Abmarschwege
Betreuung und Information der Besucher
- Ausübung des Hausrechts
Eingangs- und Kartenkontrolle
Bereitstellung und Kennzeichnung von Parkflächen, Parkeinweisung und Überwachung des Parkraumes
Freihalten der Flucht- und Rettungswege im Veranstaltungsraum
Einsatz einer ausreichenden Zahl von geeigneten Ordnungskräften
Einsatz der Hilfs- und Rettungsdienste (Sanitätsorganisation, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Polizei usw.)
Erteilung von Hausverboten für bekannte Störer
Innenschutz der Veranstaltung
- Außenschutz der Veranstaltung (z.B. Absperrung des Veranstaltungsbereiches)
Platz für Polizei oder Sicherheitsbehörden
- Veranstaltungslogistik wie
 - a) Verpflegung
 - b) Sanitäre Einrichtungen
 - c) Abfallbeseitigung
 - d) Fernsprechanchlüsse
 - e) Feuerlöscheinrichtungen
 - f) Übertragungsanlagen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Garderoben

Ordnung des Veranstaltungsraumes (Beschilderung, Wege, Sperren)
Zugelassene Besucherzahl im Hinblick auf die Rettungswege

Mögliche Anordnungen/Auflagen für den Veranstalter

Behördenvertreter:

Den Bediensteten der Gemeinde, des Landratsamtes, der Polizei und dem Kommandanten der Feuerwehr ist zu allen Bereichen des Veranstaltungsortes Zutritt zu gewähren. Der Ordnungsdienst ist entsprechend zu unterrichten.

Die Weisungen der Sicherheitsbehörden sind zu befolgen.

Ordnungsdienst:

Als Veranstalter haben Sie für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Zu diesem Zweck müssen für die Veranstaltung Ordner eingesetzt werden.

Die Ordner müssen ausreichend und eindeutig als solche erkennbar sein (z.B. Uniform, durch Armbinden, Schirmmütze) und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ordner sind über die Auflagen dieses Bescheides zu belehren.

Der Ordnungseinsatz ist so lange zu gewährleisten, bis der letzte Besucher die Veranstaltung verlassen hat.

Ordner sind in ausreichender Zahl einzusetzen. Je 100 Teilnehmer ist mindestens 1 Ordner einzuplanen. Die Ordner müssen geschult und für ihre Aufgabe geeignet sein (Richtschnur: Ordnungsdienst ab 350 Personen in geschlossenen Räumen, ab 700 Personen im Freien)

Der Polizei ist der Leiter des Ordnungsdienstes als Ansprechpartner zu benennen.

Höchstbesucherzahl:

Die Höchstbesucherzahl wird auf insgesamt Personen festgesetzt (pro qm 4 Personen).

Durch Kartenkontrollen und sonstige geeignete Kontrollmaßnahmen ist zu gewährleisten, daß die zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird.

Bühne

Die Bühne ist nach den anerkannten Regeln der Technik standsicher zu erstellen.

Die Bühne muß auf drei Seiten mit einem standsicheren Geländer versehen werden (die Seite zu den Besuchern kann frei bleiben).

Versicherung:

Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung (Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung) abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt.

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden.

Der Veranstalter hat die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Veranstaltung von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

Toiletten

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen Toiletten für Männer und Frauen getrennt bereitgehalten werden.

Je 350 m² Veranstaltungsfläche (bzw. je 350 Personen) sind mind. 1 Spülabort für Männer,
2 Spülaborte für Frauen und 2 Urinale (oder lfd. Meter Rinne) vorzuhalten.

In einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten mit Seife, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Der Zugang zu den Toiletten ist zu beschildern und bei Dunkelheit zu beleuchten.

Der Zugang zu den Toiletten ist sicher begehbar herzustellen.

Jugendschutz

An den Ausschankstellen und am Einlaß muß augenscheinlich auf die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (z.B. durch ein Jugendschutzplakat) hingewiesen werden.

Das Jugendschutzgesetz ist von Ihnen als Veranstalter zu beachten.

Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (das sind im Regelfall beide Elternteile) oder einer erziehungsbeauftragten (volljährigen) Person eingelassen werden. In Zweifelsfällen ist der Zutritt von der Vorlage von Ausweispapieren abhängig zu machen. Auf die Altersbeschränkung ist an den Eingängen und an der Kasse augenfällig hinzuweisen.

Die Jugendschutzkontrollen an den Eingängen sind bis zum Ende der Veranstaltung beizubehalten. Die an den Eingängen tätigen Ordner sind über diese Aufgabe gesondert zu belehren.

Die Personen, die alkoholische Getränke ausgeben, sind über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (§ 9 alkoholische Getränke) und des § 20 Gaststättengesetz (Allgemeine Verbote) zu belehren. Dies ist schriftlich gegen Unterschrift zu dokumentieren und auf Verlangen den Behördenvertretern und der Polizei vorzulegen.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsberechtigten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden (§ 5 Abs. 1 Jugendschutzgesetz).

Weitergehende Anordnungen sind durch das Landratsamt Weilheim-Schongau (Amt für Jugend und Familie) möglich.

Bei Konzerten, die ein sehr junges Publikum ansprechen (z.B. sog. Teenie-Bands), sind betreute Kinderfundstellen einzurichten.

Elektrische Grill- und Kochanlagen

Elektrische Kocher, Grill- und ähnliche Elektrogeräte sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, daß auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können; sie sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen.

Elektro-, Grill- oder Kochgeräte sind nach den VDE-Vorschriften zu errichten.

An der Kochsteile ist ein Feuerlöscher bereitzuhalten.

Plakatieren/Werbung

Die Anbringung von Anschlägen (insbesondere Plakate) als Werbemittel für die Veranstaltung ist nur zulässig an den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Anschlagflächen (Plakatsäulen und Plakatanschlagflächen).

Bedienen Sie sich als Veranstalter bei der Anbringung von Anschlägen eines Dritten, ist diese Verpflichtung an den Dritten weiterzugeben.

Jede Werbung durch Bild, Schrift, Licht und Ton ist verboten, wenn dadurch außerhalb geschlossener Ortschaft Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können (§ 33 Abs. 1 StVO).

Plakate etc., die die Wirkung von Verkehrszeichen beeinträchtigen können, sind verboten.

Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).

Die Plakate sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Brandschutz:

Während der gesamten Zeit der Veranstaltung ist eine Sicherheitswache zu stellen. Mit der Freiwilligen Feuerwehr ist rechtzeitig vorher Verbindung aufzunehmen. Die personelle und materielle Stärke der Sicherheitswache legt die Feuerwehr fest. Die Kosten der Sicherheitswache haben Sie als Veranstalter zu tragen.

Flüssiggasanlagen müssen vor der Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüft werden. Die Prüfbescheinigung ist vor Ort bereitzuhalten.

Soweit Dekorationen verwendet werden, müssen diese schwer entflammbar (B 1 nach DIN 4102) sein. Der entsprechende Prüfbescheid ist bereitzuhalten.

Ein- und Notausgänge sind augenfällig als solche zu kennzeichnen sowie stets frei und benutzbar zu halten.

Feuerstätten, Grill- und Kochanlagen sowie Friteusen u.ä. sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen.

Die Verwendung, Verteilung und der Verkauf von Kerzen, Fackeln, Feuerwerkskörpern usw. ist verboten.

Offenes Feuer, offenes Licht (Kerzen usw.) dürfen nicht verwendet werden.

An zentraler Stelle sind mindestens ein amtlich zugelassener Wasserlöscher (W 9) nach DIN 14406 und ein Pulverlöscher (P 12) bereitzuhalten; wird Fritierfett verwendet, ist ein Kohlensäurelöscher vorzuhalten.

Es sind in ausreichender Anzahl nicht brennbare Abfallbehälter mit dichtschließenden Deckeln bereitzuhalten. Sie dürfen nicht in geschlossenen brennbaren Einrichtungsgegenständen, wie z. B. Schränken oder Theken, untergebracht werden.

Stühle oder vergleichbare Gegenstände dürfen von den Besuchern nicht mitgebracht werden.

Rettungswege

Aus- und Notausgänge sind augenfällig als solche zu kennzeichnen und von den Ordnern ständig zu überwachen, so daß deren jederzeitige Benutzung möglich ist.

Sie haben als Veranstalter sicherzustellen, daß die Besucher unmittelbar und zügig den Veranstaltungsort verlassen können. Dies gilt sowohl bei Störungen während der Veranstaltung als auch bei deren Ende.

Die für den Einsatz der Hilfsorganisationen (Feuerwehr, Rettungsdienst usw.) und der Polizei notwendigen Rettungswege sind freizuhalten.

Verkehrsordnungen, soweit öffentliche Straßen betroffen sind, sind zu beachten.

Sie haben ein ausreichend dimensioniertes Notstromaggregat bereitzuhalten, das die Beleuchtung des Veranstaltungsraumes gewährleistet.

Lärmschutz für Besucher

Die musikalischen Darbietungen dürfen einen Beurteilungspegel $\langle L_s \rangle$ von 95 Dezibel gebildet aus dem Mittelungspegel $\langle L_{aeq} \rangle$ über die Dauer von 1 Stunde und gegebenenfalls aus einem Zuschlag für Impulshaltigkeit nicht überschreiten. Maßgebender Immissionsort hierfür ist der am lautesten beschallte, für das Publikum allgemein zugängliche Punkt des Veranstaltungsortes.

Als Veranstalter haben Sie die Einhaltung o.g. Wertes durch den Einbau einer Niederfrequenz-Pegelbegrenzungseinheit im Beschallungsweg der Musikanlage zwischen Endstufenverstärker und den Lautsprechern sicherzustellen. Die Niederfrequenz-Pegelbegrenzungseinheit ist in geeigneter Weise (z.B. durch Plombieren der Bedienungselemente) gegen unbefugte Veränderungen zu schützen. Die Installation, Justierung, Sicherung der Justierung gegen unbefugte Eingriffe sind von einem Fachbetrieb für Beschallungstechnik vornehmen zu lassen.

Werden der genannte Immissionsort oder andere das Emissionsverhalten der Anlage bestimmende Faktoren (z.B. der Lautsprecherwirkungsgrad) nachträglich verändert, ist vor einer erneuten Inbetriebnahme der Anlage eine Neujustierung der Niederfrequenz-Pegelbegrenzungseinheit durchzuführen.

Der bei der Justierung gewählte, maßgebende Immissionsort und die getroffenen Maßnahmen/eingestellten Werte sind vom Sachverständigen zu protokollieren. Die Protokolle müssen während des laufenden Betriebes am Veranstaltungsort verfügbar sein und mindestens 1 Jahr aufbewahrt werden. Den zuständigen Kontrollorganen des Landratsamtes Weilheim-Schongau sind sie auf Verlangen ohne Verzug auszuhändigen.

Lärmschutz für die Nachbarschaft

Bühne und Lautsprecher sind mit möglichst großem Abstand zur benachbarten Wohnbebauung aufzustellen und so auszurichten, dass eine direkte Beschallung vermieden wird.

Nach den Vorgaben der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) sind an den nächstgelegenen Immissionsorten bei seltenen Ereignissen folgende Immissions-Höchstwerte außerhalb von Gebäuden (§ 5 Abs. 5 Nr. 1) zulässig:

nachts: **55 dB(A)**

00:00 - 06:00 Uhr	Nachtzeit an Werktagen
22:00 - 24:00 Uhr	Nachtzeit an Werktagen
00:00 - 07:00 Uhr	Nachtzeit an Sonn- und Feiertagen
22:00 - 24:00 Uhr	Nachtzeit an Sonn- und Feiertagen

tagsüber (innerhalb der Ruhezeiten): **65 dB(A)**

06:00 - 08:00 Uhr	Ruhezeit an Werktagen
20:00 - 22:00 Uhr	Ruhezeit an Werktagen
07:00 - 09:00 Uhr	Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen
13:00 - 15:00 Uhr	Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen
20:00 - 22:00 Uhr	Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen

tagsüber (außerhalb der Ruhezeiten): **70 dB(A)**

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorg. Immissions-Höchstwerte nachts um nicht mehr als 10 dB(A) und tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Beurteilungsmaßstab ist nachts die ungünstigste volle Stunde.

Abfallbeseitigung

Der bei der Veranstaltung anfallende Abfall (Müll) ist nach Wertstoffen zu trennen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Entsprechende Behältnisse (z.B. Container, Tonnen, Müllsäcke etc.) sind bereitzustellen.

Leere Gläser und leere Dosen sind in die in der Gemeinde vorhandenen Sammelbehälter zu entsorgen oder an den Wertstoffhöfen abzuliefern.

Speisereste pflanzlicher Art sind einer Biotonne zuzuführen. Eine entspre-

chende Tonne kann bei der zuständigen Gemeinde angefordert werden.

Restmüll ist in entsprechenden Restmüllsäcken, die ebenfalls bei der Gemeinde erhältlich sind, zu entsorgen.

Speisereste, die Tierkörperteile enthalten, oder Erzeugnisse, die von Tieren stammen (z.B. Fleisch, Eier, Milch), sind über die Tierkörperbeseitigungsanstalt oder durch Spezialbetriebe zu entsorgen. Sie dürfen auf keinen Fall Landwirten zur Verfütterung abgegeben werden.

Fritierfett und -öl ist getrennt zu sammeln und durch Verarbeitungsbetriebe zu entsorgen.

Papier und Kartonagen sind den Wertstoffeinrichtungen des Landkreises zuzuführen.

Sanitätsdienst

Für Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist Sorge zu tragen.

Der Sanitätsdienst beginnt bei Einlaß der Besucher und endet nach Verlassen des letzten Besuchers der Veranstaltung.

Auf die Sanitätsstelle (Sanitätswache) ist in ausreichender Form hinzuweisen.

Die Einsatzmöglichkeiten eines Krankentransportwagens und eines Notarztes muß gesichert sein.

Es ist sicherzustellen, daß eine freie Zu- und Abfahrt zu der Sanitätswache gewährleistet ist.

Der Umfang der Sanitätswache ist mit einer Sanitätsorganisation abzustimmen.

Technische Einrichtungen

Elektrische Anlagen bzw. Leitungen sind entsprechend den VDE-Bestimmungen zu installieren.

Kabelverlegungen sind in ihrer gesamten Länge abzudecken oder mit auffallenden Klebestreifen zu befestigen.

Kabelleitungen sind in den Fluchtwegen und -gängen so zu verlegen, daß sie keine Behinderung (Stolperschwelle) darstellen.

Aufbauten, Lautsprecher u.ä. sind entsprechend einschlägiger bautechnischer Normen stand- und unfallsicher aufzubauen.

Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ist der ordnungsgemäße Aufbau der technischen Einrichtungen (z.B. Scheinwerfer, Lautsprecher usw.) zu überprüfen.

Parkplätze

Für die Veranstaltung sind auf privatem Grund Parkplätze für die Besucher/Gäste zur Verfügung zu stellen, und zwar in ausreichender Anzahl (1 Parkplatz je 10 Besucher und 1 Parkplatz je 50m² Veranstaltungsfläche).

Zur geregelten Parkordnung haben Sie als Veranstalter Parkeinweiser in ausreichender Zahl einzusetzen.

Getränkeausschank

Bei Verwendung einer Schankanlage für den Getränkeauschank hat vor Inbetriebnahme eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen für Getränkeschankanlagen zu erfolgen. Die Abnahmebescheinigung ist auf Verlangen der Verbraucherschutzbeamten vorzuzeigen.

Es ist stets das volle Schankmaß zu gewähren.

Das Schankpersonal ist zum richtigen Einschenken anzuhalten.

Trinkgefäße dürfen bei Handspülung nur in fließendem Wasser geschwenkt werden. Bei der Reinigung der Trinkgefäße in Wasserbottichen ist dafür Sorge zu tragen, daß durch ständigen Zulauf von Wasser mit Trinkwasser-Qualität in diese Bottiche ein permanenter Wasseraustausch gegeben ist.

Es müssen auch alkoholfreie Getränke auf Verlangen eines Gastes verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für ein Liter der betreffenden Getränke.

Zum Vor- und Nachspülen der Trinkgefäße müssen mindestens zwei große Spülwannen und zum Herbeiholen des Wassers genügend große rostfreie Behälter vorhanden sein.

Getränke sind möglichst in Mehrwegbehältnissen auszugeben, z. B. spülbare Becher.

Speisenabgabe

Werden Speisen unbedeckt oder unverpackt aufgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, daß der Gast die Ware nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.

Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgeboten oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden abgestellt werden. Der Abstand muß mindestens 40 cm betragen.

Die Arbeitstische müssen leicht zu reinigen und mit Platten, riß- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Belägen versehen sein.

Mit dem Behandeln, Herstellen oder In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln darf erstmalig nur beschäftigt werden, wer im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses ist oder für den durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, daß die Person in mündlicher und schriftlicher Form über ihre Verpflichtung zur Meldung von Krankheiten nach § 42 Infektionsschutzgesetz belehrt wurde und sie schriftlich erklärt hat, daß ihr keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Abwasserbeseitigung

Sämtliche anfallenden Abwässer (auch Spül- und Schankwasser) dürfen nicht in den Untergrund eingeleitet werden.

Die Abwässer sind in die Kanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, sind die Abwässer in flüssigkeitsdichten Behältern aufzufangen und einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Festzelt

Die Aufstellung des Zeltes ist nach Art. 85 Abs. 5 Bayer. Bauordnung mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuches dem Landratsamt Weilheim-Schongau (Bauamt) anzuzeigen, es sei denn, daß dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

Rechtsstand: 01.01.2015